



Verband der Landwirte im Nebenberuf Landesverband Bayern e. V.

www.nebenerwerbslandwirte-bayern.de
info@nebenerwerbslandwirte-bayern.de



Leidenschaft für Landwirtschaft, statt Landwirtschaft die Leiden schafft

**Verband Fränkischer Wildhalter e. V.
und
Verband der Landwirte im Nebenberuf, Landesverband Bayern e. V.**

Positionspapier Anerkennung der Betriebseigenschaft i.S.d. BauGB § 35 Abs. I

Veröffentlicht in der Mitgliederzeitschrift für das 1. Quartal 2019

Einheitliche Bewertungskriterien statt individuelle Beurteilung für dringend notwendige land- und forstwirtschaftliche Neugründungen

Bayern braucht mehr landwirtschaftliche Betriebe und somit auch Neugründungen im Sinne des BauGB. Neugründungen gemäß BauGB scheitern oftmals an der notwendigen Privilegierung und eines extrem bürokratischen Genehmigungsprozesses, der zudem bayernweit nicht einheitlich ist.

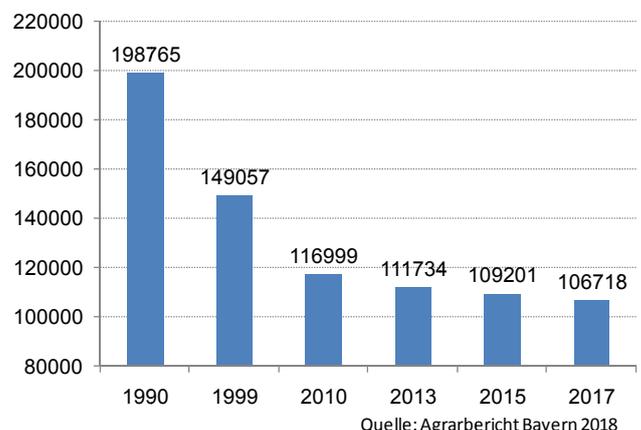
Deshalb setzen wir uns für einen standardisierten, bayernweit einheitlichen Genehmigungsprozess mit allgemein verbindlichen Vorgaben ein.

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen:

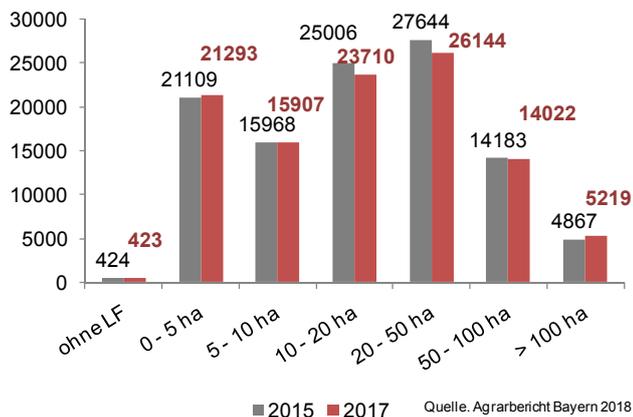
- ✚ Automatische Anerkennung der Betriebseigenschaft bei Einhaltung von definierten Mindestkriterien
- ✚ Einheitliche Entscheidungskriterien für genehmigungspflichtige Bauvorhaben.

Für beide Themenbereiche haben wir standadisierte Entscheidungsregeln erarbeitet, die wir nachfolgend ausführlicher darstellen wollen. Durch diese einheitliche Vorgehensweise sollen Neugründungen von Betrieben erleichtert werden und nicht mehr von regional unterschiedlichen Entscheidungen abhängig sein.

Ein Blick auf die Statistik zeigt, wie dringend notwendig Neugründungen sind. In Bayern hat sich die Anzahl der Betriebe seit 1990 nahezu halbiert und sinkt auf dem niedrigem Niveau anhaltend weiter.



Ein Blick auf die Unternehmensgröße der Betriebe liefert noch besorgniserregendere Tendenzen. Im Bereich von 20 - 50 ha sind die meisten Betriebsaufgaben zu verzeichnen.



Doch genau dieser Bereich stellt das Rückrad der klassischer Landwirtschaft dar. Im Gegensatz hierzu wachsen die Betriebe mit mehr als 100 ha.

Themenbereich: Automatische Anerkennung der Betriebseigenschaft

Bisher werden Neugründungen von den regionalen AELF's individuell geprüft und werden teilweise regional unterschiedlich gehandhabt. Dies führt zur Ungleichbehandlung und erschwert Neugründungen.

Deshalb setzen wir uns für einen einheitlichen Bewertungsprozess ein. Aus unserer Sicht sollten bei Erfüllung nachfolgender Kriterien die Betriebseigenschaft gem. § 35 Abs. I BauGB automatisch anerkannt werden:

- ✚ Abgrenzung zur Liebhaberei bzw. Hobbylandwirtschaft
- ✚ Mindestqualifikation zur Führung eines Betriebes
- ✚ Mindestgröße für die Betriebseigenschaft
- ✚ In Grenzfällen Berücksichtigung der Bewertungskriterien aus der gemeinsamen Erklärung der Bayerischen Staatsministerien

Mit diesem standardisierten Bewertungsprozess würden sich Neugründungen erheblich leichter umsetzen lassen.

Abgrenzung zur Liebhaberei bzw. Hobbylandwirtschaft

Werden diese Kriterien erfüllt, so handelt es sich um keine Liebhaberei bzw. Hobbylandwirtschaft sondern im Minimum um eine Nebenerwerbslandwirtschaft

- ✚ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in der Steuererklärung: laufende Betriebe können bereits Angaben nachweisen, bei Neugründungen deuten die aktuellen Planungen auf eine Versteuerung in den nächsten 2 Jahren hin.
- ✚ Betriebsnummer: bei laufenden Betrieben bereits vorhanden, bei Neugründungen bereits beantragt und zugeteilt
- ✚ Mehrfachantrag bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Agrarumweltmaßnahmen: bei laufenden Betrieben bereits gestellt, bei Neugründungen im laufenden Wirtschaftsjahr erstmals beantragt
- ✚ Mindestqualifikation vorhanden (siehe ff)

Mindestqualifikation zur Führung eines Betriebes

Gerade für Neu- oder Quereinsteiger stellt sich diese Frage. Oftmals hat man eine ausserlandwirtschaftliche Ausbildung. Genau für diese Zielgruppe wurde das Bildungsprogramm für Landwirte (BiLa) entwickelt und wird bayernweit von den AELF's angeboten.

In Kombination verschiedener Module werden die BiLa Kurse z. B. als Mindestqualifikation für das Agrarinvestitionsförderprogramm anerkannt. Wir sind der Meinung, dass dies allgemeinverbindlich als Mindestqualifikation anerkannt werden sollte.

Dabei ist zu beachten:

- ✚ Die BiLa Kurse sind zwingend auf das land- bzw. forstwirtschaftliche Vorhaben (für jeden Teilbereich ein Fachseminar) auszurichten und müssen in Kombination eine fachliche Eignung zur Führung eines Betriebes gem. BauGB ermöglichen. Sie sind mit dem jeweiligen AELF abzustimmen.
- ✚ In Grenzfällen kann das AELF auch verpflichtend vorgeben, welche Kombination von BiLa Kursen zur Anerkennung nötig ist.
- ✚ Eine reine Anmeldung zu den BiLa Kursen reicht nicht, die jeweiligen BiLa Kurse müssen erfolgreich beendet worden sein.

Mindestgröße für die Betriebseigenschaft

Dies ist eine der zentralen Fragestellungen und sehr schwer zu beantworten, denn die Unternehmensgröße sagt nicht zwangsläufig etwas über die nachhaltige Überlebensfähigkeit aus. Oftmals ist „klein aber fein“ besser als ein großer Betrieb.

Wir orientieren uns hier nach dem Mindestgrößenbeschluss der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Garten (SVLFG). Gemäß dieses bundesweit geltenden Beschlusses ist man mit Überschreiten dieser Grenzen pflichtversichert, weil man aufgrund der Größe als Betrieb anerkannt wird.

Diese Größenordnung sehen wir als Mindestgröße zur Anerkennung der Betriebseigenschaft gemäß BauGB § 35 Abs. I an. Diese sind z. B.:

- ✚ 8 ha bei Grünland- bzw. Ackerfläche

- ✚ 75 ha Forst
- ✚ 100 Bienenvölker
- ✚ 0,3 ha bei Baumschulen

Eine vollständige Auflistung finden Sie unter www.svlfg.de/50-vmb/vmb03/vmb0305/.

Bitte beachten Sie auch die Kombination der verschiedenen Unternehmensgrößen. Diese werden anteilmäßig berechnet. Bewirtschaftet ein Betrieb z. B. 70 ha Forst und hat 10 Bienenvölker, so wird zunächst kein Einzelkriterium erfüllt. Allerdings greift hier die Kombination:

- ✚ 70 ha Forst entsprechen 93,3 % und 10 Bienenvölker entsprechen 10 % der jeweiligen Mindestgröße.
- ✚ In Kombination ergibt sich 103,3 % und somit eine Pflichtversicherung.

In Grenzfällen Berücksichtigung der Bewertungskriterien aus der gemeinsamen Erklärung der Ministerien

Die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2016, Az. IIB5-4606-001/13 und A2/Z6-7241-1/7 (AllMBI. 2017 S. 5) für Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe liefert sehr wichtige Hinweise, vor allem aus Sicht der Nebenerwerbslandwirte.

Diese betreffen neben der Anerkennung der Leistungen der Nebenerwerbslandwirtschaft für die Kulturlandschaft und somit des Gemeinwohles vor allem den Ermessensspielraum, in denen die Betriebseigenschaft gem. § 35 BauGB Abs. I nicht zweifelsfrei besteht.

Themenbereich: Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Betriebseigenschaft stehen aber vorwiegend genehmigungspflichtige Wirtschafts- und Wohngebäude. Auch hierfür gilt es klare Kriterien für folgende Bereiche zu definieren.

- ✚ Genehmigungspflichtige Wirtschaftsgebäude
- ✚ Wohngebäude bzw. Gebäude für Diversifikationsmaßnahmen
- ✚ Sondersituationen
- ✚ Hofnachfolger

Genehmigungspflichtige Wirtschaftsgebäude

Wirtschaftsgebäude über 140 qm Aussenmaß bedürfen einer Baugenehmigung durch das Landratsamt. Hier gehen wir davon aus, dass die Sinnhaftigkeit der Investition im Vordergrund steht. Hierbei ist zu beachten, dass die Wirtschaftsgebäude auf die Kapazitäten auf Basis der Eigentumsflächen geplant werden und keine Überplanung stattfindet. Das regional zuständige AELF hat hier nur eine Plausibilisierung vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Vorhabens spielt an dieser Stelle noch keine Rolle.

Wohngebäude bzw. Gebäude für Diversifikationsmaßnahmen

Jedoch werden die hier genannten Einzelkriterien nicht spezifiziert und sind somit willkürlich auslegbar. Deshalb fordern wir eine Spezifizierung:

- ✚ dauerhaft/nachhaltig: ab 3 Jahre
- ✚ Naturschutz: AUM im Mehrfachantrag, mindestens zwei Maßnahmen
- ✚ Kapitaleinsatz: mindestens 150.000 €

Mit Einhaltung aller dieser Kriterien gehen wir in besagten Grenzfällen von einer Betriebseigenschaft aus.

Zusammenfassung der Entscheidungskriterien

Wir befürworten eine automatische Anerkennung der Betriebseigenschaft, wenn die Einzelkriterien Abgrenzung zur Liebhaberei bzw. Hobbylandwirtschaft, Mindestqualifikation zur Führung eines Betriebes und Mindestgröße für die Betriebseigenschaft erfüllt sind.

Eine Differenzierung sehen wir im Hinblick auf die Mindestgröße. Diese ist, vor allem in der Startphase, nicht ohne Weiteres zu erreichen. Sie muß aber mindestens 50 % der Mindestgröße betragen. Die Einzelkriterien Abgrenzung zur Liebhaberei bzw. Hobbylandwirtschaft und Mindestqualifikation zur Führung eines Betriebes sind verpflichtend. In diesem Grenzfall gehen wir von einer Betriebseigenschaft aus, wenn die zuvor dargestellten Kriterien aus der gemeinsamen Erklärung (dauerhaft, Naturschutz, Kapitaleinsatz) erfüllt sind.

Mit diesen Entscheidungsregeln würde eine erhebliche Erleichterung bei Neugründungen und Planungssicherheit einhergehen. In diesem Fall könnte z. B. in verfahrensfreie Wirtschaftsgebäude (Art. 57 BayBO) investiert werden, denn ohne irgendwelche Wirtschaftsgebäude kommt kein Betrieb aus.

Teilbereiche gibt: www.stmelf.bayern.de/idb/. Zudem liefert es sehr detaillierte Kennzahlen, z. B.

- ✚ Deckungsbeitrag I
- ✚ Deckungsbeitrag II
- ✚ Gewinnbeitrag des Verfahrens = einkommensteuerliches Ergebnis
- ✚ Vollkostenrechnung = inklusive kalkulatorischer Kosten
- ✚ Kostenanalyse zu Vollkosten und Marktpreisen
- ✚ betriebsindividuelle Simulationsrechnungen
- ✚ Berechnung der Arbeitszeit

Aus unserer Sicht muß dieses Bewertungsmodell einheitlich angewendet werden, es ist extrem transparent und basiert auf hinterlegten Standardsätzen. Das Mindesteinkommen errechnet sich aus der definierten Arbeitszeit, multipliziert mit dem Mindestlohn (Ausweis im LfL Modell im Internet unter kalkulatorischer Unternehmerlohn). Sollte es für ein Verfahren kein Berechnungsmodell geben, so muß dieses Kalkulationsmodell möglichst identisch nachgebaut werden.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sollte der Gewinnbeitrag des Verfahrens, also das einkommenssteuerliche Ergebnis, herangezogen werden.

Die im Modell hinterlegten kalkulatorischen Kosten sind zu bereinigen. Kalkulatorische Kosten fallen in der Realität nicht an und sind folgerichtig einkommensteuerlich nicht anerkannt. Zudem gibt es total unterschiedliche Berechnungsmethoden, z. B. weichen die Kosten im LfL Modell (Internet) gravierend zu den kalkulatorischen Kosten im LfL Betriebskonzept ab. Gemäß den Angaben im Milchreport 2016 werden die kalkulatorischen Kosten für Milchviehbetriebe total anders gerechnet.

Im Gegensatz zu Gebäuden für Diversifikationsmaßnahmen sind für die Betriebsleiterwohnung keine Kosten anzusetzen, da die Betriebsleiterwohnung nicht dem landwirtschaftlichen Vorhaben sondern privaten Wohnzwecken dient.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung muß sich somit rein auf das jeweilige Vorhaben beziehen.

Sondersituationen

Sie entstehen durch notwendige Baugenehmigungen, aktuell ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen und der Gefahr, dass der Selbstversorgungsgrad unter 100 % fällt und müssen deshalb gesondert betrachtet werden.

Exemplarisch sei hier die konventionelle Schweineferkelerzeugung bzw. die konventionelle Schweinemast zu nennen. In beiden Bereichen besteht die Gefahr, dass Deutschland die Eigenversorgung verliert. Bei der Ferkelerzeugung ist der Selbstversorgungsgrad in Deutschland ca. 65 %, bei der Schweinemast bei ca. 100 %, Tendenz fallend.

Gleichzeitig sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin extrem ungünstig, auf Vollkostenbasis ist es sehr schwierig, die für eine nachhaltige Fortführung des Betriebes notwendigen Gewinne zu erzielen.

Im Spannungsfeld zwischen rein monetären Aspekten und dem Selbstversorgungsgrad ist hier eine Grundsatzentscheidung zu treffen, welche der beiden Faktoren überwiegt. In diesen Fällen räumen wir dem Selbstversorgungsgrad dann Priorität zu, wenn der Selbstversorgungsgrad unter 100 % gefallen ist und dieser Trend seit über 2 Jahren anhält. Eine Steigerung des Selbstversorgungsgrades hat hier Priorität, zumal eine heimische Produktion unter deutschen Rahmenbedingungen und weitgehend inländischer Wertschöpfung besser ist als Importe unter ausländischen Rahmenbedingungen und Wertschöpfung.

Hofnachfolger

Nicht zuletzt wegen des Urteiles des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungswidrigkeit der Hofübergabeklausel wurde dieses Thema wieder aktuell. Dieses Thema haben wir ja in der letzten Mitgliederzeitschrift aufgegriffen. Es ist gängige Praxis, dass bei Neugründungen seitens der Landwirtschaftsämter die Frage nach dem Hofnachfolger gestellt wird. Diese Frage kann man aber oftmals gar nicht seriös beantworten. Man stelle sich nur einmal vor, ein Person mit 18 Jahren hat eine landwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen und möchte einen Betrieb neu gründen. Zu diesem Zeitpunkt kann er doch die Hofnachfolge gar nicht seriös beantworten.

Aus unserer Sicht ist die personifizierte Hofnachfolgeregelung auch gar nicht notwendig:

- ✚ Landtagsanfrage von Herrn Dr. Herz, FREIE WÄHLER und MdL, demzufolge auch kinderlose Ehepaare die Betriebseigenschaft nach § 35 BauGB Absatz I erhalten können
- ✚ In der gemeinsamen Erklärung der Bayerischen Staatsministerien vom 20.12.16 steht unter Punkt 2.4.2.2., dass die Landwirtschaft einen spürbaren wirtschaftlichen Nutzen für den Inhaber bringen soll.

Aus der Kombination obiger Aussagen schließen wir, dass eine Hofnachfolge der eigenen Kinder keine zwingende Voraussetzung für Neugründungen sein kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der sehr umfangreichen Erklärung der Bayerischen Staatsministerien ebenfalls kein Hinweis auf den Familiengrad des Hofnachfolgers steht.

Vielmehr wird nur Bezug genommen, das es sich bei Neugründungen auf ein dauerhaft angelegtes und wirtschaftlich lebensfähiges Unternehmen handeln muß. Es steht somit die Existenzfähigkeit des Unternehmens im Vordergrund und nicht, ob dieses Unternehmen innerhalb der Familie übergeben werden

muss. Im Bedarfsfall kann dieses Unternehmen an Dritte veräußert werden.

Eine interfamiliäre Hofnachfolge ist sehr wünschenswert, darf aber keine zwingende Voraussetzung sein.

